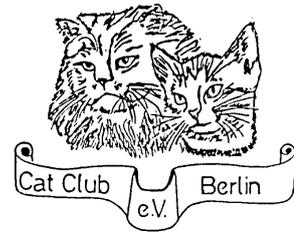


Cat Club Berlin e.V.
- Verein für Katzenliebhaber -



Zuchtrichtlinien

1 Zuchtzulassung

- 1.1 Alle Katzen/**Kater**, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen mindestens 10 Monate alt sein, im Zuchtbuch eingetragen sein und frei von körperlichen und genetischen Anomalien sein.
- 1.2 Alle Katzen/**Kater**, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen gechippt sein. Die Chip-Nummer muss der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden.
- 1.3 Alle Katzen/**Kater** müssen, wenn sie zur Zucht eingesetzt werden sollen und das Zuchalter erreicht haben, ihre Zuchttauglichkeit mit einer Bewertung „vorzüglich“ in der offenen Klasse auf einer Ausstellung nachweisen.
- 1.4 Die Zuchttauglichkeit kann auch in der Jugendklasse 6-9 Monate auf einer Ausstellung mit der Bewertung „vorzüglich“ nachgewiesen werden. Diese gilt aber, nach Erreichen des Zuchalters, nur für einen Wurf bzw. Deckakt.
- 1.5 Für alle reinweißen Tiere (rassenunabhängig) muss vor Zuchteinsatz die Hörfähigkeit durch einen anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden.
- 1.6 Tiere mit jeglichen Anomalitäten, Deformierungen oder übertragbaren und unheilbaren Krankheiten dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Dieses gilt auch für Tiere, die trotz dieser Voraussetzung die Formnote V von anerkannten Richtern erhalten haben.
- 1.7 Experimentalverpaarungen und Ausnahmen sind vor der Deckung, unter schriftlicher Angabe des Zuchtzieles beim Zuchtwart und dem Vorsitzenden zu beantragen. Rassekreuzungen im allgemeinen sind verboten.
- 1.8 Eine Zuchtkatze darf innerhalb von zwei Jahren nicht mehr als drei Würfe haben.
- 1.9 In der Zucht sind Geschwisterverpaarungen nicht erlaubt. Paarungen von Halbgeschwistern, Eltern und Kindern sind erlaubt, sofern sich auf der Ahnentafel der zu erwartenden Jungtiere bis zu den Urgroßeltern mindestens 11 verschiedene Ahnen befinden.
- 1.10 Der Züchter hat das Recht, durch das Zuchtbuchamt auf den Ahnentafeln der Jungtiere der Würfe seiner Katze den Zuchtsperrevermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“ eintragen zu lassen.

2 Der Wurf

- 2.1 Jeder im Zwinger gefallenen Wurf ist gegenüber dem Zuchtbuchamt meldpflichtig. Die Würfe sind spätestens in der 8. Woche, Maskenkatzen und Smoke-Varianten in der 12. Lebenswoche, beim Zuchtbuchamt zu melden.
- 2.2 Der Vorstand des CCB behält sich das Recht vor, alle Würfe zu begutachten – Wurfabnahme.
- 2.3 Jungtiere dürfen erst nach Vollendung der 12. Lebenswoche abgegeben werden. Die Tiere müssen entwurmt und gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein.
Für alle Jungtiere wird empfohlen diese zu chippen.

2.4 Es ist untersagt, Tiere zu Versuchs-, sowie Pelzgewinnungszwecken und an Händler abzugeben. Diese Verstöße ziehen den sofortigen Ausschluss aus dem CCB nach sich. Ferner behält er sich das Recht vor, diese Vorkommnisse zu melden und anzuzeigen.

3 Der Zwingerschutz

3.1 Bei Anfang einer Zucht ist es nötig, einen Zwingernamen bei der Geschäftsstelle des CCB zu beantragen. Der Zwingername wird nach einer Überprüfung wegen evtl. schon vorhandenen Namen beim Zuchtbuchamt eingetragen.

3.2 Der Zwingerschutz gilt bis zum Tode des Züchters. Er darf nach Eintritt dieses Ereignisses von einem natürlichen Erben übernommen werden, wenn diese Person Mitglied im Verein ist oder wird. Andernfalls kann der CCB nach 20 Jahren den Zwingernamen neu vergeben.

3.3 Jede Katze muss den Zwingernamen ihres Züchters auf Lebenszeit bei behalten. Unter Züchter ist stets der Besitzer der Zuchtkatze zum Zeitpunkt der Deckung zu verstehen. Der Züchter kann dem Käufer einer trächtigen Katze die Erlaubnis erteilen, für die Jungkatzen aus diesem Wurf den Zwingernamen des Käufers zu benutzen.

3.4 Jeder Eigenname darf innerhalb von 8 Jahren nur einmal Verwendung finden. Den Züchtern wird empfohlen, alle Jungtiere aus einem Wurf Eigennamen mit demselben Anfangsbuchstaben zu geben.

4 Zuchtbuch, Ahnentafeln

4.1 Zweck der Führung des Zuchtbuches ist die Erfassung aller unter Beachtung der gültigen Zuchtbestimmungen gezüchteten Katzen.

4.2 Eingetragen in das Zuchtbuch werden alle Katzen, deren Abstammung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

4.3 Nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen erfolgt die Eintragung des gesamten Wurfs in das Zuchtbuch und die Ausfertigung der Ahnentafeln. Nur Mitglieder des CCB e.V. können Ahnentafeln beantragen.

4.4 Die Ahnentafel bescheinigt die lückenlose Abstammung von eingetragenen Ahnen und ist die alleinige Urkunde über die Rassereinheit einer Katze. Jede im Zuchtbuch eingetragene Katze erhält eine Ahnentafel.

4.5 Sollte sich im Laufe der Entwicklung der Katze nach Ausfertigung der Ahnentafel ein anderes Geschlecht oder eine Änderung der Farbe ergeben, kann eine Neuausfertigung der Ahnentafel gegen Einziehung der Alten erfolgen. Bei Änderung der Farbe ist eine entsprechende Ausstellungsbewertung vorzulegen.

4.6 Die Ahnentafel ist ein Dokument. Streichungen, Korrekturen und Zusätze sind nur dem Zuchtbuchamt erlaubt. Zuwiderhandlungen machen die Ahnentafel ungültig!

Der Cat Club Berlin behält sich vor, die Zuchtrichtlinien zu jeder Zeit zu verändern, und dem Tierschutzgesetz gerecht zu werden. Der Verein ist gewillt, Rassen zu erhalten und zu schützen, ausgeschlossen Qualzuchtungen!!! Wir sind stets bemüht, die Vorstellungen und Wünsche unserer Züchter umzusetzen. Dabei geht es in erster Linie um das Wohl der Tiere, zur Verbesserung und Bereicherung der Zucht. Wer glaubt, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Katzen züchten zu können, hat bald nicht nur ein Problem mit dem CCB e.V., sondern auch mit dem Gesetzgeber. Lasst uns im Interesse der Katze sinnvoll miteinander, statt gegeneinander arbeiten.

In diesem Sinne viel Erfolg und Freude bei künftigen Zuchtvorhaben!

Stand Nov. 2011